

### Hinweise: Erkrankung eines Kindes

Juni 2024

Für Beschäftigte im schulischen Bereich ist die Erkrankung ihrer Kinder folgendermaßen geregelt:

	Beide Elternteile sind Beamte	Beide Elternteile sind Arbeitnehmer	Ein Elternteil Arbeitnehmer (A) und einer Beamter (B)
<b>Bedingungen:</b> Bei Erkrankung von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.			
<b>Umfang der Freistellung pro Kalenderjahr</b>	Vater: 10 Tage je Kind Mutter: 10 Tage je Kind Maximal 25 Tage je Elternteil (bei mehreren Kindern) Alleinerziehende: Jeweils doppelte Zeit	Mutter: 15 Tage je Kind Vater: 15 Tage je Kind 35 Tage maximal je Elternteil (bei mehreren Kindern) Alleinerziehende: Jeweils doppelte Zeit	A = 15 Tage (wenn Kind gesetzlich versichert ist)  A = 0 Tage (wenn das Kind privat versichert ist)  B = 10 Tage
<b>Gehalt in der Freistellungszeit</b>	Bei Beamten läuft die Besoldung, sowie die Beihilfe in der Freistellungszeit zunächst weiter. <u>Hinweise:</u> Für 9/10 der bewilligten Tage wird der Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt. (Sonderurlaubsverordnung §29 Ab. 2 AzUVO)	Arbeitnehmer erhalten in der Freistellungszeit Krankengeld von der Krankenkasse.	
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 29 AzUVO (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)	§ 45 SGB V Gilt für das Kalenderjahr 2024 und 2025	§29 TVL § 29 AzUVO und § 45 SGB V in Verbindung mit BeamtVwV 46.4
<b>Rechtsanspruch:</b> Auf die Freistellung besteht ein Rechtsanspruch. Ohne Verpflichtung auf Vor- oder Nacharbeit.			
Zuständig für die Freistellung ist immer die Schulleitung			
<b>Nachweis:</b> Bei verbeamteten Lehrkräften muss ein ärztliches Attest für die Erkrankung des Kindes nur noch auf Verlangen vorgelegt werden oder wenn die Erkrankung des Kindes voraussichtlich länger als eine Woche dauert. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften muss bereits ab dem 1. Tag für die Erkrankung des Kindes eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt werden.			



Örtlicher Personalrat  
GHWRGS  
Bebelstraße 48  
70193 Stuttgart



oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de



0711 – 6376 405